

Polar-Routen e.V.

Förderverein für Wandern und Naturschutz in Grönland



Polar-Routen e.V.
Postfach 39 01 12 - 14091 Berlin
Telefon: +49-30-81 00 37 62
E-Mail: info@polarrouten.net
Website www.polarrouten.net

Vereinfachter Zuwendungsnachweis (vereinfachte Spendenquittung) gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen einschließlich Mitgliedsbeiträge bis 200,- € im Jahr

Es wird hiermit bestätigt:

1. Der Verein „Polar-Routen e.V. Förderverein für Wandern und Naturschutz in Grönland“ ist beim Amtsgericht Charlottenburg (in Berlin) unter der Nummer VR 31096 B in das Vereinsregister eingetragen. Er wird beim Finanzamt für Körperschaften I (Berlin) unter der Steuernummer 27/675/56372 geführt

2. Der Verein wurde durch Bescheid des Finanzamts für Körperschaften I vom 6. November 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer freigestellt, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) dient

Der Verein fördert die folgenden Zwecke:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung des Umweltschutzes.

3. Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der Verein ist auch berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

4. Es wird bestätigt, dass die zugewendeten Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke laut Nr. 2 dieser Bestätigung verwendet werden.

5. Für Zuwendungen, die 200,- € im Jahr nicht übersteigen ist es ausreichend, wenn ein Zahlungsbeleg einer Bank oder ein sonstiger Nachweis, der den Empfänger identifiziert, zusammen mit dieser Bestätigung (vereinfachter Zuwendungsnachweis) vorgelegt wird.

Berlin, den 22. Februar 2018

Dr. Frieder Weiße, Vorsitzender

Hinweis:

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des letzten Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.